

# Ordnung über die Stiftungsaufsicht

Änderung vom 29. August 2022

---

*Der Verwaltungsrat der BSABB (BVG- und Stiftungsaufsicht beider Basel)*

*beschliesst:*

I.

Ordnung über die Stiftungsaufsicht vom 23. Januar 2012<sup>1)</sup> (Stand 1. Januar 2018) wird wie folgt geändert:

## **§ 3 Abs. 1 (geändert)**

<sup>1</sup> Bei Neugründungen erfolgt die Übernahme der Aufsicht mit Verfügung der BSABB grundsätzlich nach Eintragung der neugegründeten Stiftung im zuständigen Handelsregister. Voraussetzung für den Erlass der Verfügung sind eine rechtsgültige Stiftungsurkunde, allfällige Reglemente und urkundengemäss bestellte Stiftungsorgane.

## **§ 4 Abs. 2 (geändert)**

<sup>2</sup> Die BSABB prüft und genehmigt Urkundenänderungen im Sinne von Art. 85, 86, 86a und 86b ZGB.

## **§ 11 Abs. 1 (geändert)**

<sup>1</sup> Vom Stiftungsrat erlassene Reglemente und deren Änderungen sind der BSABB umgehend zur Kenntnis zu bringen. Dies gilt auch für geänderte Stiftungsurkunden. Die Unterlagen sind der BSABB in Papierform oder über deren Portal elektronisch zuzustellen.

## **Anhänge**

Anhang 212.910:           Anhang zur Ordnung über die Stiftungsaufsicht **(geändert)**

II. Änderung anderer Erlasse

*Keine Änderung anderer Erlasse.*

III. Aufhebung anderer Erlasse

*Keine Aufhebung anderer Erlasse.*

IV. Schlussbestimmung

Diese Änderung ist zu publizieren; sie tritt am 1. Januar 2023 in Kraft. Die Änderung der jährlichen Grundgebühr kommt erstmals auf Jahresrechnungen mit Bilanzstichtag (Abschluss des Geschäftsjahres) per 1. Januar 2022 zur Anwendung.

Im Namen des Verwaltungsrats

Der Präsident: Dr. iur. Adrian Schaub

---

<sup>1)</sup> [SG 212.910](#)

## Anhang zur Ordnung über die Stiftungsaufsicht

<sup>1</sup> Die jährliche Grundgebühr für die Ausübung der Aufsicht richtet sich nach dem jeweils ausgewiesenen Bruttovermögen (Bilanzsumme):

	<b>Bilanzsumme in Fr.</b>	<b>Gebühr in Fr.</b>
bis	100'000	340
	100'001 - 500'000	555
	500'001 - 1'000'000	755
	1'000'001 - 5'000'000	1115
	5'000'001 - 10'000'000	1'600
	10'000'001 - 20'000'000	2'075
	20'000'001 - 50'000'000	2'675
	50'000'001 - 100'000'000	3'185
	100'000'001 - 250'000'000	3'745
	250'000'001 - 500'000'000	4'420
	500'000'001 - 750'000'000	4'955
	750'000'001 - 1'000'000'000	5'620
	1'000'000'001 - 2'500'000'000	6'080
ab	2'500'000'001	6'545

<sup>2</sup> Die BSABB erhebt für die nachfolgend umschriebenen Handlungen Gebühren in folgendem Gebührenrahmen:

	<b>Handlung</b>	<b>Gebühr in Fr.</b>
a)	Übernahme der Aufsicht (inkl. Vorprüfung und Genehmigung der Urkunde)	500 - 3'000
b)	Vorprüfung, Prüfung und Genehmigung von notariell beurkundeten Urkunden und -änderungen	500 - 3'000
c)	Vorprüfung, Prüfung und Genehmigung von Urkundenänderungen ohne vorgängige notarielle Beurkundung	800 - 4'500
d)	Sitzverlegungen / Aufsichtsentlassungen	500 - 2'000
e)	Liquidationen	500 - 1'500
f)	Fusionen / Aufteilungen / Vermögensübertragungen	1'000 - 7'500
g)	Aufhebungen mit oder ohne vorgängige Liquidation	1'000 - 7'500
h)	Reglementsprüfungen	150 - 2'500
i)	Anordnung von Massnahmen nach Art. 83d, bzw. 84 ZGB und § 5	500 - 7'500
j)	Bearbeitung von Aufsichtsbeschwerden	500 - 5'000

	<b>Handlung</b>	<b>Gebühr in Fr.</b>
k)	Beratung oder Begutachtung von Stiftungsangelegenheiten	500 - 5'000
l)	Weitere Verfügungen oder aufsichtsrechtliche Aufwendungen	250 - 5'000
m)	Genehmigung von Gesuchen um Befreiung von der Revisionsstellenpflicht	300 - 1'000
n)	Zweite und jede weitere Fristerstreckung	50
o)	Mahnungen von Berichterstattungsunterlagen (inkl. Vollständigkeitsmahnungen) und anderen Dokumenten: pro Mahnung	50
p)	Einsichtnahme in das Stiftungsverzeichnis und Kopiaturen daraus:	50 - 500
q)	Auszug aus dem Verzeichnis pro Stiftung	50
r)	Adressverzeichnis über alle Stiftungen	
	Grundgebühr	150
	Zusatzgebühr pro Adresse	1

<sup>3</sup> Zur Zahlung der vorgeschriebenen Gebühr ist verpflichtet, wer die Amtshandlung veranlasst. Wer eine Amtshandlung veranlasst, kann zudem zur Leistung eines Kostenvorschusses angehalten werden. Bei Aufsichtsbeschwerden werden die Gebühren der unterliegenden Partei auferlegt.

<sup>4</sup> Gibt eine Stiftung Anlass zu ausserordentlicher Kontrolle oder zu ausserordentlichen Abklärungen, so können die Gebühren, bei Gebührenrahmen die obere Gebühr, maximal verdoppelt werden.

<sup>5</sup> Die Gebühr wird bei Rechnungsstellung fällig und sie ist innert 30 Tagen zu bezahlen.